

Normgeber: Ministerium für Bildung
Aktenzeichen: 35-27231-1/3/327/2024
Erlassdatum: 08.05.2024
Fassung vom: 08.05.2024
Gültig ab: 22.05.2024
Gültig bis: 31.12.2028
Quelle:



Gliederungs-Nr: 223115
Fundstelle: MBl. LSA. 2024, 356

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung pandemieresilienter Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulen

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Projektauswahlkriterien
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
8. Anweisungen zum Verfahren
9. Sprachliche Gleichstellung
10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

223115

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung pandemieresilienter Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulen

RdErl. des MB vom 8. Mai 2024 - 35-27231-1/3/327/2024

Fundstelle: MBl. LSA 2024, S. 356

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt fördert aus Mitteln des Wirtschaftsplans 53 Sondervermögen „Corona“ Kapitel 5307 Titelgruppe 86 pandemieresiliente Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulen (laufende Nummer 29 im Maßnahmenkatalog zum Corona-Sondervermögensgesetz). Mit diesem Förderprogramm sollen die kommunalen und freien Träger von Schulen nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in die Lage versetzt werden, Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulen durch-

zuführen, die der Einhaltung von Hygienestandards dienen, um einen ganzheitlichen Schutz der Lehrer- und Schülerschaft im Schulalltag sicherzustellen. Ziel ist es, die Unterrichtsräume so zu gestalten, dass dort dauerhafter Präsenzunterricht auch unter Pandemiebedingungen möglich ist.

1.2 Aus diesem Grund gewährt das Land Sachsen-Anhalt Zuwendungen für pandemieresiliente Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulen auf der Grundlage:

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBl. LSA S. 310, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk), der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau) und der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau),
- b) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBl. LSA S. 510, in der jeweils geltenden Fassung),
- c) von § 64 Abs. 4 und § 73 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680), und
- d) des Corona-Sondervermögensgesetzes vom 15. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 592, 593).

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden für Bau- und Ausstattungsmaßnahmen genutzt, welche die Pandemieresilienz des Schulbetriebs verbessern. Die förderfähigen Maßnahmen umfassen:

- a) den Umbau und die Erweiterung bestehender Räumlichkeiten sowie den Anbau einzelner Räume, die zu Unterrichtszwecken und für Angebote im Ganztage an Grund- und Förderschulen genutzt werden, so dass mehr Platz pro Schüler zur Verfügung steht und damit das Abstandhalten erleichtert wird; dazu gehört auch die Herrichtung von Mensen, Sporthallen und Aulen für die Durchführung von Unterricht unter Einhaltung von Mindestabständen,
- b) Instandsetzungs- und Erweiterungsmaßnahmen von sanitären Anlagen zur Verbesserung der Hygiene sowie den Einbau von zusätzlichen Handwaschbecken in Unterrichtsräumen,
- c) den Ersteinbau oder Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen zur Installation von ortsfesten raumlufttechnischen Anlagen oder die Modernisierung von Fenstern zur Verbesserung der natürlichen Belüftung von Gebäuden,
- d) die Sanierung von Fußbodenbelägen und Oberflächen sowie die Beschaffung von mit dem Gebäude bestimmungsgemäß fest verbundenen Ausstattungsgegenständen, die desinfizierendes Reinigen erleichtern,
- e) die Vergrößerung und Umgestaltung von Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb des Gebäudes, sodass hier Abstände vergrößert und gegebenenfalls gebildete Gruppen während der Pausen und bei Bewegungen im Gebäude getrennt werden können sowie die dauerhafte Markierung einzelner Bereiche oder Wegerichtungen,
- f) die Ertüchtigung der Außenanlage der Schule einschließlich Außenanlagen für den Sportunterricht zur Förderung der Bewegung, so dass hier Abstände vergrößert und gegebenenfalls gebildete Gruppen getrennt werden können und die Durchführung von Unterricht im Freien (sogenannte grüne Klassenzimmer) ermöglicht wird,
- g) die Einrichtung und Ertüchtigung von Sanitätsräumen, um im Infektionsfall einzelne Personen oder kleine Personengruppen bis zur Abholung durch den Rettungsdienst oder Erziehungsberechtigte absondern zu können, einschließlich der Lagermöglichkeit zur Bevorratung mit Hygieneartikeln, Masken, Schutzkitteln, Tests und Ähnlichem,
- h) die Ertüchtigung und Erweiterung der Leistungsfähigkeit von Leitungen für Energie, Wasser, Elektrizität und Daten, sofern sie im direkten Zusammenhang mit den Maßnahmen der Buchstaben a bis g stehen.

2.2 Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient, um dort bei Bedarf Abstände zwischen einzelnen Personen vergrößern zu können (zum Beispiel Vergrößerung der bestehenden Räume mit dem Ziel, mehr Platz pro Schüler vorzuhalten, Vergrößerung von Verkehrsflächen inner-

halb von Gebäuden, Nutzbarmachung von Räumen für unterschiedliche Zwecke). Die Erweiterung der Aufnahmekapazität einer Schule ist nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für öffentliche Schulen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind deren Träger gemäß § 65 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, soweit es sich um kreisangehörige Einheits- oder Verbandsgemeinden, um kreisfreie Städte und um Landkreise handelt. Schulen in Trägerschaft des Landes Sachsen-Anhalt sind nicht förderfähig.

3.2 Zuwendungsempfänger für Schulen in freier Trägerschaft im Sinne von § 2 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind deren Träger, soweit sie gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Finanzhilfe für diese Schule erhalten.

4. Projektauswahlkriterien

4.1 Die Projektauswahl erfolgt nach einem von der Bewilligungsbehörde zu veröffentlichenden Aufruf zu zwei Stichtagen. Der erste Stichtag ist der 1. August 2024 (Eingang der Originalunterlagen bei der Bewilligungsbehörde). Zu diesem Stichtag werden nur Projekte bewilligt, die bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden können und bei denen der vollständige Mittelabruf bis zum 30. Dezember 2024 gewährleistet werden kann. Der zweite Stichtag ist der 15. Januar 2025 (Eingang der Originalunterlagen bei der Bewilligungsbehörde). Die Förderung der Projekte ab dem Jahr 2025 steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber.

4.2 Jeder Schulträger kann im Rahmen dieser Richtlinie höchstens zwei Projekte beantragen. Sofern ein Schulträger zwei Projekte beantragt, ist eine Reihenfolge anzugeben.

4.3 Bei der Auswahl der geförderten Projekte orientiert sich die Bewilligungsbehörde an den Vorgaben der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen und den aktuellen Schulentwicklungsplänen der Landkreise und kreisfreien Städte. Daneben wird die längerfristige Entwicklung der Schülerzahlen zugrunde gelegt. Darüber hinaus müssen die Schulträger nach Nummer 3.1 nachweisen, dass zum Zeitpunkt der Beantragung die Schule von mindestens 120 v. H. Schülern der Mindestschülerzahl besucht wird und für die kommenden fünf Jahre mindestens 120 v. H. der Mindestjahrgangsstärke der Eingangsklassen erreicht werden.

4.4 Schulen in freier Trägerschaft nach Nummer 3.2 sind förderfähig, wenn diese die in Nummer 4.3 genannten Bedingungen hinsichtlich der Mindestschülerzahlen erfüllen und in den vergangenen fünf Jahren wenigstens 120 v. H. der schulformbezogenen Mindestjahrgangsstärke der Eingangsklassen

gemäß der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen aufgenommen wurden.

4.5 Soweit zu den Stichtagen nach Nummer 4.1 mehr Projektanträge vorliegen als unter Berücksichtigung der Kriterien nach den Nummern 4.2 bis 4.4 bewilligt werden können, entscheidet der Eingang des vollständigen Antrags bei der Bewilligungsbehörde über die Berücksichtigung.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Antragsberechtigt sind die in Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger.

5.2 Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, deren förderfähige Gesamtausgaben mindestens 100 000 Euro betragen. Maßgebend für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten der nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahme sind die nachstehenden Kostengruppen nach dem Normblatt DIN 276¹:

- a) KG 200: Herrichten,
- b) KG 300: Bauwerk – Baukonstruktionen,
- c) KG 400: Bauwerk – Technische Anlagen,
- d) KG 500: Außenanlagen,
- e) KG 600: Ausstattung, soweit diese fest mit dem Gebäude verbunden sind und
- f) KG 700: Baunebenkosten.

5.3 Nicht förderfähig sind Aufwendungen für:

- a) Kosten der Kostengruppe 100 nach dem Normblatt DIN 276,
- b) die Erweiterung der Aufnahmekapazität einer Schule,

- c) Schuldzinsen,
- d) Behelfsbauten und Interimslösungen,
- e) Wohnungen,
- f) Betriebskosten,
- g) nicht fest verbundene Inneneinrichtung (insbesondere Möbel, Ausstattungsgegenstände für Werkstätten, Physik-, Biologie- und Chemieräume und Schulküchen) sowie
- h) die nach nationalen Umsatzsteuerregelungen erstattungsfähige Umsatzsteuer.

5.4 Maßnahmen nach dieser Richtlinie können nur gefördert werden, wenn sie nicht gleichzeitig über andere Förderprogramme bezuschusst werden (Verbot der Doppelförderung). Die parallele Umsetzung anderer durch Zuwendungen geförderter Maßnahmen im selben Objekt ist möglich, soweit diese rechnerisch und sachlich klar abgrenzbar sind.

5.5 Bei der Planung und Realisierung von Sanierungs- und Baumaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie ist § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 584), geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 685), zu beachten. Das heißt, es ist darauf hinzuwirken, dass die Gebäude möglichst auch von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder Behinderungen aufgesucht sowie selbständig und weitgehend ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Soweit noch nicht vorhanden, sind die Gebäude anlässlich der Durchführung der geförderten Maßnahmen mindestens nach den Vorgaben des § 49 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 22), maßnahmenbezogen barrierefrei zu gestalten.

5.6 Der Zuwendungsempfänger hat sich bei der Durchführung der Maßnahme an die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie die damit verbundene Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MLV vom 29. März 2010, MBl. LSA S. 203) zu halten. Darüber hinaus ist die Handreichung des Ministeriums für Bildung über Einhaltung und Gewährung der Sicherheit in Schulen umzusetzen; diese ist auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde abrufbar. Ebenso ist sicherzustellen, dass die Räume so gestaltet werden, dass die höchste zulässige Schülerzahl gemäß den bei Antragstellung geltenden schulformbezogenen Erlassen zur Unterrichtsorganisation auch tatsächlich in den Räumen unterrichtet werden kann. Dazu ist eine Bestätigung von Bau- und Raumprogramm (einschließlich Flächenaufstellung und Plänen gemäß DIN 277) des Landesschulamts mit dem Antrag vorzulegen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Höhe von höchstens 85 v.H. der als förderfähig anerkannten Gesamtausgaben höchstens jedoch 3 Millionen Euro gewährt.

6.2 Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit der Schulbaufördermaßnahme besteht. Dazu zählen auch vorbereitende und begleitende Beratungsleistungen von Fremd-Dienstleistern, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Die Summe dieser Ausgaben einschließlich der Planungsleistungen (KG 700) wird mit insgesamt höchstens 20 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Der Baubeginn des Vorhabens muss innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ausgeführt sein. Das Vorhaben ist innerhalb von 24 Monaten nach der Bewilligung auszuführen. Abweichungen von den vorgenannten Fristenregelungen können in begründeten Fällen zugelassen werden. Spätester Termin für den Abschluss der geförderten Maßnahmen und die vollständige Abrechnung gegenüber der Bewilligungsbehörde ist der 31. Dezember 2026.

7.2 Bei der Umsetzung der pandemieresilienten Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulen sind die Grundsätze des nachhaltigen Bauens entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt als Mindeststandard anzuwenden. Diese können auf dem Landesportal abgerufen werden. Vom Antragsteller ist bei Einreichung des Förderantrages eine Eigenerklärung abzugeben, dass bei der Bauplanung und Bauausführung die oben genannten Grundsätze beachtet werden.

7.3 Maßnahmen im Rahmen der Förderung pandemieresilienter Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulen können im Ausnahmefall mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde vorzeitig begonnen werden, sofern der Beginn aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet. Soweit eine baufachliche Prüfung erforderlich ist, ist ein Maßnahmenbeginn vor Abschluss der baufachlichen Prüfung nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Bauverwaltung auch bei einem vorzeitigen Baubeginn ihre Aufgaben gemäß Nummer 1.4 ZBau ordnungsgemäß erfüllen kann. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko des Schulträgers und begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuwendung. Ein entsprechender Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde mit Begründung schriftlich zu stellen. Die Bewilligungsbehörde hat den Antragsteller in geeigneter Weise über die ab Maßnahmenbeginn einzuhaltenden Bedingungen zu informieren.

7.4 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein und bei Antragstellung nachgewiesen werden (Bankbürgschaft, Kreditvertrag oder Nachweis vorhandener Bar- oder Haushaltsmittel ein-

schließlich notwendiger Verpflichtungsermächtigungen). Unbare Sachleistungen können dabei nicht anerkannt werden.

7.5 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 haben der Bewilligungsbehörde eine abschließende Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen, die die Realisierbarkeit der geplanten Investitionsmaßnahme unter Berücksichtigung der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Tragbarkeit eventueller Folgekosten bestätigt.

7.6 Der Zuwendungsempfänger hat während der Durchführung der Maßnahme auf dem Baustellen-schild und danach dauerhaft in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Land hinzuweisen.

8. Anweisungen zum Verfahren

8.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO oder die VV-Gk zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8.2 Antragsannahmende Stelle sowie Bewilligungsbehörde für das gesamte Zuwendungsverfahren ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

8.3 Anträge können erstmals am 5. Juli 2024 bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

8.4 Für die Bewilligung der Zuwendung ist ein Förderantrag einzureichen. Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht auf ihrer Internetseite dazu die notwendigen Formulare und Verfahrensanweisungen. Im Antrag ist darzustellen wie durch die Umsetzung der Baumaßnahme eine Verbesserung der Pandemieresilienz der Schule erreicht wird. Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Antragsunterlagen sowie die Angemessenheit und Notwendigkeit des Vorhabens und stellt die Förderfähigkeit fest.

8.5 Der Zuschuss darf, abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P, und Nummer 1.2 ANBest-Gk, nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen beantragt der Zuwendungsempfänger mittels eines Formblatts und unter Beifügung entsprechender Rechnungs- und Zahlungsnachweise bei der Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht das entsprechende Formblatt auf ihren Internetseiten.

8.6 Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

8.7 Auf der Grundlage der VV/VV-Gk Nr. 6.1 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt veranlasst die Bewilligungsbehörde die Prüfung der Maßnahme durch die fachlich zuständige staatliche Verwaltung.

8.8 Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Bewilligungsbehörde, die Behörden des Landes Sachsen-Anhalt und der Landesrechnungshof jederzeit vollumfänglich ihre Prüfrechte wahrnehmen können. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde jederzeit die benötigten Auskünfte erteilt, insbesondere soweit diese zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen benötigt werden.

8.9 Der Zuwendungsempfänger hat, sobald absehbar wird, dass er die zur Verfügung stehenden Zuwendungen nicht vollständig in Anspruch nehmen kann, die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu informieren.

8.10 Der Zuwendungsempfänger hat nach der vollständigen Auszahlung durch die Bewilligungsbehörde die Verwendung der Mittel unter Beachtung der Vorgaben von Nummer 6 ANBest-Gk/ANBest-P und Nummer 3 NBest-Bau zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde stellt dafür auf ihrer Internetseite ein Formular zur Verfügung, das zu verwenden ist. Dabei sind die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten.

8.10.1 Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

8.10.2 Im Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Dabei sind die einzelnen Schritte der Bau- oder Ausstattungsmaßnahme zu beschreiben (zum Beispiel welche Bauabschnitte wurden gebildet und warum oder welche Beschaffungen wurden durchgeführt). Zur besseren Vergleich- und Prüfbarkeit sind der Text aus der Beantragung und der Berichtstext zu den einzelnen Teilen der Maßnahme gegenüberzustellen. Dabei ist insbesondere darzustellen, wie die Maßnahme zur Herstellung oder Steigerung der Pandemieresilienz des jeweiligen Schulgebäudes und der jeweiligen Schulanlage beigetragen hat.

8.10.3 Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Zusätzlich zum zahlenmäßigen Nachweis in Schriftform ist der zahlenmäßige Nachweis auch als weiterzuverarbeitende Datei im Format *.xlsx zu übergeben. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat oder die Umsatzsteuer innerhalb der Projektlaufzeit rückerstattet wird, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

8.10.4 Zusammen mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die dazugehörigen Belege vorzulegen. Sofern der Zuwendungsempfänger ein auf elektronische Datenverarbeitung gestütztes Buchführungs-

system verwendet, das revisionssicher ist und Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen sollen die Belege ausschließlich in elektronischer Form vorgelegt werden.

8.10.5 Auf die Vorlage eines Zwischennachweises nach Nummer 6.7 ANBest-P und Nummer 6.5 ANBest-Gk wird verzichtet.

8.10.6 Der Zuwendungsempfänger hat im Verwendungsnachweis zu erklären, dass:

- a) für die geförderten Maßnahmen keine weiteren Fördermittel von anderen Stellen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen wurden,
- b) die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde,
- c) die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verausgabt wurde und
- d) die Auflagen aus dieser Richtlinie und dem Zuwendungsbescheid beachtet wurden.

8.10.7 Soweit für eine Maßnahme eine baufachliche Prüfung erforderlich war, ist darüber hinaus der staatlichen Bauverwaltung ein Verwendungsnachweis nach Nummer 3 NBest-Bau vorzulegen.

8.11 Die Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Bewilligungsbehörde erfolgt bis zum 31. Dezember 2027.

8.12 Schulgebäude und -anlagen, für die eine Zuwendung auf der Grundlage dieser Richtlinie ausbezahlt wird, müssen nach Abschluss der Maßnahme mindestens für die Dauer von 15 Jahren ausschließlich für schulische Zwecke im Sinne des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt genutzt werden.

9. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Fußnoten

- 1) DIN-Normen, auf die in dieser Richtlinie verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.